

BGer 6B_545/2018 vom 25. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_545_2018

FR: TF 6B_545/2018 du 25 mai 2018

IT: TF 6B_545/2018 del 25 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht des Kantons Obwalden wies am 11. April 2018 eine Beschwerde gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Obwalden vom 25. April 2017 betreffend Wiederherstellung der Frist ab.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

In einer Beschwerde ans Bundesgericht ist unter Bezugnahme auf den angefochtenen Entscheid darzulegen, inwieweit dieser gegen das Recht verstossen soll (Art. 42 Abs. 2 BGG). Im vorliegenden Verfahren könnte sich das Bundesgericht nur mit der Frage befassen, ob die Vorinstanz die Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 25. April 2017, mit welcher das Gesuch um Wiederherstellung der Einsprachefrist abgelehnt wurde, zu Unrecht geschützt hat. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer trotz des beträchtlichen Umfangs der Beschwerdeeingabe nicht. Seine Vorbringen sind samt und sonders nicht sachbezogen und somit unzulässig. Dass und inwiefern der angefochtene Beschluss das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verletzen könnte, ergibt sich aus der Beschwerde nicht. Darauf ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Ausnahmsweise kann auf eine Kostenaufgabe verzichtet werden. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.